

# Einsichtnahme in die Patientenakte bei Anfragen von Patienten (§ 630g BGB, § 11 Berufsordnung unter Beachtung der DSGVO/Datenschutzgrundverordnung)

## I. Einsichtnahme in Original-Patientenakte

Grundsätzlich steht dem Patienten ein Recht auf unverzügliche<sup>1</sup> Einsicht in seine vollständige Patientenakte (notwendiger Inhalt: vgl. § 630f Abs. 2 BGB) aus § 630g BGB zu.

Der Behandelnde kann die Einsicht nur ausnahmsweise – ganz oder teilweise – verweigern (die Verweigerung ist kurz fachlich zu begründen, vgl. BGHZ 106, 146):

### 1. Entgegenstehen *erheblicher therapeutischer Gründe*

Erhebliche therapeutische Gründe sind anzunehmen, wenn durch die Einsicht die Gefahr einer erheblichen (Selbst-)Schädigung (insb. Suizidgefahr) besteht. Es muss ein „spezifisches“ Risiko „konkret zu befürchten“ sein (BGHZ 106, 146); nicht ausreichend ist, dass die Kenntnisnahme dem Patienten bloß nicht zuzumuten ist (vgl. BGHZ 106, 146).

Der Patient kann also im Grundsatz eigenverantwortlich entscheiden, welche Informationen er sich im Einzelnen zumuten möchte.

Die Einsichtsverweigerung darf nur als letzte Lösung in „besonderen Einzelfällen“ (Gesetzesbegründung: BT-Drs. 17/10488, S. 26)<sup>2</sup> fungieren. Es ist also immer zu prüfen, ob nicht eine „begleitete Einsichtnahme“ mit einem (anderen/nachfolgenden) Behandler zusammen als mildere Lösung in Betracht kommt (LG Münster NJW-RR 2008, 441; LG Bremen, Teilurteil vom 25.07.2008 – 3 O 2011/07).

Bei Zweifeln, ob therapeutische Gründe die Beschränkung der Akteneinsicht rechtfertigen, ist dem Informationsinteresse des Patienten der Vorrang zu geben (BT-Drs. 17/10488, S. 27).

### 2. Entgegenstehen sonstiger *erheblicher Rechte Dritter*

Informationen über die Persönlichkeit Dritter sind ihrerseits schutzwürdig und können ebenfalls eine Verweigerung der Einsicht begründen. Dies setzt voraus, dass das Schutzinteresse des Dritten in der (konkreten) Abwägung das Informationsinteresse des Patienten überwiegt.

Insbesondere Angehörige kommen als Dritte in Betracht, beispielsweise wenn Eltern minderjähriger Patienten persönliche Informationen ggü. Behandelnden preisgeben (BT-Drs. 17/10488, S. 27). Beispielhaft sei weiterhin die Gruppenbehandlung genannt, bei der die Persönlichkeitsrechte der Gruppenmitglieder berücksichtigt werden müssen.

#### **VORSICHT:**

Persönliche Anmerkungen oder subjektive Wahrnehmungen des Behandelnden sind grundsätzlich Teil der Akte und unterliegen der Einsicht (der Behandelnde ist kein „Dritter“!). Da insofern dessen Persönlichkeitsrechte betroffen sein können, ist eine Verweigerung ausnahmsweise – abhängig von den „Umständen im Einzelfall“ – zwar denkbar (BT-Drs. 17/10488, S. 27).

<sup>1</sup> Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO: Unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern i.S.d. § 121 I 1 BGB) bzw. spätestens nach einem Monat (Fristverlängerung um zwei weitere Monate nur als absolute Ausnahme: siehe Voraussetzungen in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 DSGVO).

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.bundestag.de/drucksachen>.



Für den § 630g BGB wurde dies jedoch noch nicht von der Rechtsprechung entschieden und bleibt deswegen offen.

## II. Übersendung von Kopien

Wird statt der Einsicht die Übersendung der Kopie der Akte verlangt, besteht hierauf sowohl gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO als auch aus § 630g II 1 BGB ein Anspruch des Patienten: Kopien können in Papier- oder elektronischer Form auf einem sicheren Übertragungsweg übersendet werden (in der Regel per Post).

### **VORSICHT:**

Eine elektronische Übersendung muss den Anforderungen des Art. 32 und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO genügen (bspw. müssten E-Mails eine End-zu-End-Verschlüsselung aufweisen!).

### **VORSICHT:**

Die erstmalige Kopienübersendung ist für Patienten kostenfrei. Dies hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 26.10.2023, Az. C-307/22, klargestellt<sup>3</sup>.

Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 DSGVO gewährt Betroffenen eine kostenfreie Überlassung der Kopien der sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten. Diese europäische Regelung geht daher der deutschen Regelung des § 630g Abs. 2 Satz BGB, der Behandlenden ab der ersten Kopie eine Kostenerstattung zugesteht, vor. Eine angemessene Kostenerstattung kann nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO bei Wiederholungsgesuchen oder in Missbrauchsfällen verlangt werden: hierfür trägt allerdings die Behandlungsseite die Nachweispflicht. Erst in diesen Fällen können Kopierkosten (für die ersten 50 Seiten, 0,50 €, ab der 51. Seite 0,15 € pro Seite) und Portokosten, jedoch nicht entgangene Arbeitsvergütung, geltend gemacht werden.

Patienten können sich bei Verstößen gegen die DSGVO gem. Art. 77 DSGVO bei der Datenschutzbehörde beschweren und diese kann Bußgelder gem. Art. 83 DSGVO verhängen.

## III. Minderjährige

Bei nicht einsichtsfähigen und damit nicht selbst einwilligungsfähigen Minderjährigen ist der Wille der Sorgeberechtigten gemeinsam maßgeblich (vgl. OLG Saarbrücken, Urte. v. 14. 12. 2011 – 1 U 172/05-61). Einem Kind ist daher regelmäßig auch zu verdeutlichen, dass bei noch nicht bestehender Einsichtsfähigkeit die Eltern ein Einsichtsrecht haben – die Eltern können darüber aufgeklärt werden, was dies für den Verlauf der Behandlung bedeuten kann.

## IV. § 11 Berufsordnung der PTK Berlin

Berufsrechtlich ist für das Einsichtsrecht § 11 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin<sup>4</sup> maßgeblich. Die Berufspflicht lehnt sich dabei im Wesentlichen an den Wortlaut des § 630g BGB an.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin keine Gewähr. (Stand: November 2023)

<sup>3</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-10/cp230161de.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/satzungen-und-ordnungen> .